



Krankheit, Urlaub, Jokertage

Krankheit

Erziehungsberechtigte melden ihre Kinder vor Unterrichtsbeginn telefonisch oder per Klapp bei der Lehrperson ab.

Sport: Kann ein Kind nicht turnen, informieren die Erziehungsberechtigten die Lehrperson.

Arztbesuche sollten ausserhalb der Unterrichtszeiten stattfinden.

Jokertage

Schülerinnen und Schüler haben 2 Kalendertage pro Schuljahr als Jokertage zur Verfügung (siehe auch www.primaroberdorf.ch, Reglement Jokertage).

Für Ferienverlängerungen am ersten und letzten Tag des Schuljahres können während der gesamten Kindergarten- und Primarschulzeit höchstens 2 mal Jokertage eingesetzt werden.

Anträge für Jokertage können per Klapp an die Klassenlehrperson gerichtet werden.

Beurlaubungen

Schülerinnen und Schüler können auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten befristet vom Schulunterricht beurlaubt werden, wenn besondere Gründe vorliegen. (§ 55 der Verordnung Kindergarten und Primarschule).

Ein begründetes, schriftliches Gesuch für **einen Tag Urlaub ist mindestens eine Woche**, für einen **länger dauernden Urlaub mindestens 4 Wochen** vor Urlaubsbeginn an diejenige Stelle zu richten, welche für dessen Bewilligung zuständig ist. Der Klassenlehrperson ist eine Kopie zukommen zu lassen.

Zuständigkeiten für die Bewilligung

Jokertage:

- Klassenlehrperson
- Bevor sie Jokertage für den ersten oder letzten Tag des Schuljahres bewilligt, spricht sie dies mit der Schulleitung ab.

Urlaub:

- bis zu 1 Kalendertag: Klassenlehrperson
- bis 2 Wochen: Schulleitung
- mehr als 2 Wochen: Schulrat